


**Kultur-, Heimat- und Geschichtsverein
der Gemeinde Großnlüder e.V.**

Satzung

des Kultur- Heimat- und Geschichtsvereines

der Gemeinde Großnlüder e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kultur-, Heimat- und Geschichtsverein der Gemeinde Großnlüder e.V.". Er hat seinen Sitz in Großnlüder und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Der Verein will den Lebensraum, die Landschaft, die Kunst und die Kultur im Gebiet der Gemeinde Großnlüder mit seinen Ortsteilen in ihrem Wesen und in ihrer Geschichte erforschen, in ihrem Bestand schützen und pflegen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinwirken.
- (4) Der Verein betreut und betreibt das Heimatmuseum der politischen Gemeinde Großnlüder. Den Bestand an Museumsgegenständen verwaltet er für die politische Gemeinde und versucht, den Bestand durch Schenkungen oder Zuerwerb und Leihgaben zu erweitern.
- (5) Das Heimatmuseum hält der Verein für interessierte Besucher offen. Durch Führungen vermittelt er die Kulturgüter und unterrichtet über die historischen Stätten und Naturschönheiten in der Gemeinde Großnlüder.

§3

Mitgliedschaft

In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Zwecke des Vereines nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Zweck und Grund vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat außerdem stattzufinden, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Großenluder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Nennung der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch schriftliche Mitteilung oder über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Großenluder "Lüdertalbote". Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 2. den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen,
 3. dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen,
 4. die Satzung zu ändern,
 5. den Beitrag festzusetzen und den vom Beirat aufgestellten Haushaltsplan zu genehmigen,
 6. die Richtlinien für die Arbeit des Vereins bzw. des Vorstandes aufzustellen,
 7. über Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme zu entscheiden.

- (5) Anträge, zu den Mitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (6) Der erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
- (8) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungs- oder Zweckänderung des Vereins ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann darüber hinaus nur beschlossen werden, wenn der Beirat der Auflösung zustimmt.
- (10) Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu führen ist.

§7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln in besonderen Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Auf Verlangen muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
- (6) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zu Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einen Nachfolger zu wählen.
- (8) Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

§8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder, bzw. seinem allgemeinen Vertreter
 - b) aus den Ortsvorstehern der zur Gemeinde Großenlüder gehörenden Ortsteile
 - c) aus dem Vorsitzenden des Gemeindevertretungsausschusses für Sport und Kultur, Jugend und Familie
 - d) aus den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
 - e) aus dem vom Gemeindevorstand bestellten Leiter des Heimatmuseums
- (2) Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen, die mit dem Aufbau und der Führung des Heimatmuseums zusammenhängen.
- (3) Der Beirat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Dabei entscheidet er insbesondere über die Verwendung der von der politischen Gemeinde zur Führung und zum Aufbau des Heimatmuseums zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Außerdem entscheidet der Beirat über den Erwerb und über die Verwendung von Museumsgegenständen. Über darüber hinaus zur Verfügung stehende Mittel aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen ect. entscheidet der Vorstand.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4. Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem muss vor einem Beschluss die Zustimmung des Beirats zur Auflösung des Vereines vorliegen.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der politischen Gemeinde Großenlüder entschädigungslos zu. Die Gemeinde Großenlüder hat es entsprechend den Satzungswecken zu verwenden.

§10

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung in Großenlüder am 15. Februar 1993 beschlossen worden.

Ergänzt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14.10.1992, 28.04.1993, 27.03.1995 und 23.04.1999.

Änderungsstand: 23. April 1999